

# Vertrag



## Vertrag

zwischen

GEMA  
KundenCenter  
11506 Berlin

Ihre Kundennummer	XXXXXXXXXX
Ihre Vertragsnummer	XXXXXXXXXX

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt –

und

Max Mustermann  
z. Hd. Frau Mustermann  
Mustermannstr Str. 185  
90461 Nürnberg

## Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt – im Auftrag der VG Musikedition - dem Vertragspartner, wie im Vertrag ausgewiesen, Vervielfältigungsrechte grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten, Lieder, Liedtexte) ein.

## Summenaufstellung je Vertragszeitraum

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Betrag, den Sie im Vertragszeitraum, in Ihrem Fall jährlich, an die GEMA zu bezahlen haben.

Datum: 06.02.2019  
Ihre Kundennummer: XXXXXXXXX

Vertragsnummer XXXXXXXXX

**Vertragsdetails:**

Pos.	Datum / Zeitraum	Anlass	Ort	Tarif-Merkmale	Betrag (netto)
1	01.01.2019 - 31.12.2019	Noten kopieren	GEMA Bezirksdirektion, ohne Nutzungsraum, St Johannis, Johannis Str. 1, D-90419 NÜRNBERG	F-Mu Kopieren in Musikschulen, Schülerzahl 100, VG_MUSIKEDITION  Mu 2 Sondernachlässe 15 % religiöse, kulturelle oder soziale Belange ohne Gewinnerzielungsabsicht	1.360,00

Zwischensumme (Netto) 1.360,00€

Umsatzsteuer 7,00% 95,20€

**Gesamtbetrag 1.455,20€**

**Vertragszeitraum und Zahlungsmodalitäten**

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine Kündigung in Textform erfolgt. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am Monatsersten des Vertragszeitraums der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig.

Derzeit beträgt der Gesamtbetrag brutto 1.455,20 EUR. Die Zusammensetzung dieses Betrags entnehmen Sie bitte der Summen- bzw. Detailaufstellung.

Die nachfolgenden Bedingungen (Version V7), gültig seit 26.07.18, werden Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum
Unterschrift des Vertragspartners

Berlin, XX.XX.XXXX Ort, Datum
Unterschrift GEMA i.V.

- A** Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.
- B** Der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag ist nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- C** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den Pauschalbetrag nach dem Normaltarif zu berechnen.
- D** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Herstellung von Fotokopien etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Kopien eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die GEMA, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- E** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F** Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Buchstabe H übertragen.
- G** Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.
- H** Bedingungen:
- Die GEMA überträgt dem Vertragspartner das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie.
  - Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft des Vertragspartners angefertigt werden.
  - Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an die Musikschüler oder an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.
  - Die Kopie muss von einer Originalausgabe erstellt werden.
  - Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der Aufführung.
  - Das Anfertigen von Farbkopien ist nicht gestattet.
- I** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- J** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertrags-Organisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale) unverzüglich mitzuteilen.
- K** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.
- L** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- M** Bemessungsgrundlage:
- Nicht der Bemessungsgrundlage unterfallen Schüler, wenn sie ausschließlich an Angeboten/ Unterrichtsformen (z. B. musikalische Früherziehung) teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG Musikedition bzw. GEMA) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten verwendet werden.
  - Kooperationsschüler fallen ebenfalls nicht unter die Bemessungsgrundlage.
  - Grundsätzlich unterliegen aber alle sonstigen Schüler/innen der Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehrveranstaltungen der Bemessungsgrundlage.